

Bundesinnungsgruppe Lebensmittel und Natur

Ergeht an
alle Landesinnungen und
BI-Vorstände der Müller, Bäcker,
Konditoren, Fleischer, Nahrungs-
und Genussmittelgewerbe

Bundesinnung der Müller - Bäcker -Konditoren - Fleischer -
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe - Gärtner und Floristen
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-3651 / F +43 1/504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
-

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. Edlinger

Durchwahl
3190

Datum
27.01.2006

Österreichisches Recht 2006

LEBENSMITTELRECHT

- ✓ **Betrifft:**
Lebensmittelrecht

- ✓ **Dokument:**
Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG), BGBl I Nr. 13/2006 vom 20. Jänner 2006

- ✓ **Inhalt kurz gefasst:**
 - ⇒ Mit Bundesgesetzblatt I Nr. 13/2006 wurde das neue **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)** veröffentlicht.
Das LMSVG:
 - passt das österreichische Lebensmittelrecht an die neue EU - Gesetzgebung an und
 - löst das Lebensmittelgesetz (LMG) 1975 und das Fleischuntersuchungsgesetz ab.

 - ⇒ **Geltungsbereich:**
 - Das LMSVG gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen (inklusive der Primärproduktion).
 - Ausgenommen vom LMSVG ist ua. die:
Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch oder für die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln

⇒ **Ziele des LMSVG:**

- **Gesundheitsschutz** des Verbrauchers
- Schutz des Verbrauchers vor **Täuschung**

Diese Ziele sind durch die Grundsätze der **Risikoanalyse**, des **Vorsorgeprinzips** und der **Transparenz** zu gewährleisten.

⇒ **Begriffsbestimmungen neu (§ 3 LMSVG), insb.:**

- „**Lebensmittel**“ (Z.1) = alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (dazu zählen u.a. auch Getränke und alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden).

Keine Lebensmittel sind ua.: Futtermittel, Arzneimittel, Tabak, Rückstände und Kontaminanten, Pflanzen vor dem Ernten, lebende Tiere (soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind).

- „**Inverkehrbringen**“ (Z. 9) = das Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Für die Beurteilung im Hinblick auf alle aufgrund des alten LMG 1975 erlassenen Verordnungen (z.B. LMKV), bleibt der bisherige Inverkehrbringen - Begriff weiter bestehen.

- „**Unternehmer**“ (Z. 11) = natürliche oder juristische Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

⇒ **Verantwortung/Pflichten des Unternehmers:**

- Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch **Eigenkontrollen** (§ 21), siehe:

Leitlinien für eine Gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in:

- gewerblichen Müllereibetrieben,
- gewerblichen Bäckereien,
- gewerblichen Konditoreien,
- gewerblichen Getränkeverarbeitungsbetrieben,
- Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben für Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde sowie Herstellungsbetrieben von Fleischerzeugnissen.

⇒ <http://www.bmgf.gv.at> > Lebensmittel > Neue Leitlinien

- Sicherstellung der **Rückverfolgbarkeit** (§ 22), siehe:

Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit:

- in Klein- und Mittelbetrieben
- bei Schüttgütern
- Fleisch/Fleischerzeugnisse
- in der Wein- und Sekterzeugung

⇒ <http://www.bmgf.gv.at> > Lebensmittel > Rückverfolgbarkeit

- **Duldung der Kontrollrechte** der Aufsichtsorgane (siehe unten)
- **Unterstützung der Aufsichtsorgane** bei der Durchführung ihrer Aufgaben
- **Pflicht zum Rückruf**

Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten auch während ihrer Abwesenheit erfüllt werden. Den Anordnungen der Aufsichtsorganen ist unverzüglich Folge zu leisten.

⇒ **Hygiene im Lebensmittelbereich (§§ 10 ff):**

- **Eintragung** aller bzw. **Zulassung** einiger Lebensmittelunternehmen
- spezielle Hygienevorschriften für Direktvermarkter ⇒ **Direktvermarkterverordnung** (Veröffentlichung voraussichtlich Februar 2006)
- spezielle Hygienevorschriften für Einzelhandelsunternehmen ⇒ **Einzelhandelsverordnung** (Veröffentlichung voraussichtlich Februar 2006)
- spezielle Hygienevorschriften im Hinblick auf die weitere Anwendung traditioneller Methoden und der Bedürfnisse von Lebensmittelunternehmen in Regionen in schwieriger geographischer Lagen sowie in anderen Fällen betreffend Bau, Konzeption und Ausrüstung der Betriebe ⇒ **Lebensmittelhygiene - Anpassungsverordnung** (Veröffentlichung voraussichtlich Februar 2006)
- spezielle Hygienevorschriften für das Inverkehrbringen von Rohmilch und Rohrahm ⇒ **Rohmilchverordnung** (Veröffentlichung voraussichtlich Februar 2006)

⇒ **amtliche Kontrolle (§§ 24 ff):**

- mehrjährig integrierter **Kontrollplan** (inkl. Revisions- und Probenplan; ab 1.1.2007)
- **Notfallplan** (unverzüglich durchzuführende Maßnahmen für den Fall, dass eine Ware ein erstes Risiko für die Gesundheit des Verbrauchers darstellt)
- Schaffung einer **Verbindungsstelle** im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Kontrolle
- **Aufsichtsorgane:** mittelbare Bundesverwaltung (= Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann)
- **einheitliche Vorgangsweise** der amtlichen Kontrolle - Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane schriftlich vorgegeben:
 - a. Rechte:
 - Zutrittsrecht zu Grundstücken, Gebäuden und Transportmittel
 - Recht, Auskunft zu verlangen und Personen zu befragen
 - Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen (Aufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen)
 - Recht zur Probenentnahme
 - Recht auf Hilfestellung, auf Unterstützung durch den Unternehmer
 - Unterstützung durch Sicherheitsdienst möglich, wenn Kontrolle verhindert wird.

b. Pflichten:

- Kontrolle grundsätzlich während der Geschäfts- oder Betriebszeiten (in der Regel ohne Vorankündigung)
- tunlichste Vermeidung einer Störung des Geschäftsbetriebs bzw. Erregung jedes Aufsehens
- Ausweisen auf Verlangen
- **Probenahme:**
 - 2-Teilung der Probe (soweit möglich), wenn Unternehmer = Hersteller:
 - ⇒ ein Teil = amtliche Probe: Untersuchung und Begutachtung
 - ⇒ ein Teil = Gegenprobe - verbleibt beim Unternehmer
 - 3-Teilung der Probe im Handel (soweit möglich):
 - ⇒ ein Teil: amtliche Probe:
 - ⇒ zwei Teile: verbleiben bei Unternehmer als Gegenproben
 - Probenziehung im Rahmen eines Monitorings: nur eine Probe
 - unverzügliche schriftliche Information des Herstellers über Probenziehung und Aufbewahrungsort der Gegenprobe
 - Aufbewahrung der Gegenproben: gemäß den noch zu erlassenen Richtlinien für Fristen und Lagerbedingungen
 - Unternehmer, bei dem Gegenprobe zurückgelassen wurde und der nicht Hersteller ist (= Händler), ist verpflichtet, die Gegenprobe aufzubewahren.
 - Entschädigung für die entnommene amtliche Probe, wenn Wert der Probe € 150,- übersteigt.

⇒ **Beanstandungsgründe (§ 5):**

- „**nicht sichere**“ Lebensmittel = gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet,
- **verfälscht** oder **wertgemindert** (außer dieser Umstand ist deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht),
- **Verstoß** gegen bestimmte Verordnungen,
- Inverkehrbringen mit zur **Irreführung** geeigneten Angaben und
- **krankheitsbezogene Angaben**.

Während „für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ und „zur Irreführung geeignete Angaben“ als neue Beanstandungsgründe hinzukommen, fallen die „Nachmachung“ und „Unreife“ als Beanstandungsgründe weg.

Beanstandung: dem Unternehmer ist eine Ausfertigung des Berichtes zur Verfügung zu stellen

⇒ risikobasierende **Maßnahmen** der Behörden bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften:

- **Landeshauptmann** ordnet per **Bescheid** Maßnahmen zur Mängelbehebung bzw. Risikominimierung an (z.B. Schließung von Betrieben, Anpassung der Kennzeichnung, Durchführung von betrieblichen Verbesserungen); teilweise erfolgt vor dem Bescheid noch eine Aufforderung mit einer Fristsetzung zur Behebung.
- Unternehmer trägt die **Kosten** der Maßnahmen.

- ⇒ **Beschlagnahme** der Waren, wenn:
 - **Missachtung** einer behördlich angeordneten Maßnahme und zum Schutz der Verbraucher vor **nicht sicheren** Lebensmitteln erforderlich oder
 - **Gesundheitsschädlichkeit** der Waren vorliegt.

- ⇒ **Informationspflichten** der Behörden untereinander bzw. anderer Bundesorgane:
 - Bei Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften: Landeshauptmann informiert **andere Landeshauptmänner**, in deren Zuständigkeitsbereich Betriebe oder Unternehmen betroffen sind.
 - **Alle Bundesorgane** teilen verdächtige Umstände, die auf Verwendung gesundheitsschädlicher Mittel oder das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Waren hindeuten, den **Aufsichtsorganen** mit.

- ⇒ **Information der Öffentlichkeit** durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen:
 - Voraussetzung: **Gemeingefährdung** (= Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit der Waren und Gefährdung größerer Bevölkerungsgruppen)
 - Maßnahmen des Unternehmens sind zu berücksichtigen.

- ⇒ geographischen Angaben und geschützten Ursprungsbezeichnungen werden durch akkreditierte, **private Kontrollstellen** kontrolliert.

- ⇒ **Gebühren:**
 - Es ist eine **Gebührenverordnung** (frühestens ab 1.1.2007 in Kraft - § 95 Abs. 4) zu erlassen:
Gebühren:
 - für zusätzlich erforderliche amtliche Kontrollen, wenn Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften wahrgenommen werden oder
 - für die amtliche Kontrolle bei der Einfuhr
 - bei Betrieben, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht (Art und Menge der be- oder verarbeiteten Waren)
 - Einhebung der Gebühren durch die in erster Instanz zuständige Behörde (=BH)
 - Kosten für Untersuchung und Begutachtung: Bezahlung direkt an die Anstalt
 - Bis zum Inkrafttreten der Gebührenverordnung bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

- ⇒ **Strafbestimmungen:** „Entkriminalisierung“ des Lebensmittelrechts:
 - **Gerichtliche Strafen** nur für:
 - Gesundheitsschädlichkeit
 - Inverkehrbringen von Fleisch oder Zubereitungen von solchem Fleisch, das nicht untersucht wurde
 - ⇒ Strafraumen: bis 1 bzw. 3 Jahre, Geldstrafen
 - ⇒ Einziehung der Gegenstände
 - ⇒ Untersagung der Gewerbeausübung (bei 2maliger Verurteilung)

- **Verwaltungsstrafen:**
 - Anhebung der Strafraumen: bis zu € 20.000,- bzw. im Wiederholungsfall bis zu € 40.000,-.
 - Verfolgungsverjährung: 1 Jahr
- ⇒ **Österreichisches Lebensmittelbuch/Codexkommission/Ständiger Hygieneausschuss:** keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage
- ⇒ **Außerkräfttreten u.a. folgender Rechtsvorschriften:**
 - die meisten Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975
 - die meisten Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes
 - Speiseeisverordnung
 - Schankanlagenverordnung
 - Verordnung über Lebensmitteltransportbehälter
 - Verordnung über die Hygiene bei Zuckerwaren aus Automaten
 - Milchhygieneverordnung (mikrobiologische Kriterien und Temperaturerfordernisse bleiben größtenteils aufrecht)
 - Verordnung über die Hygiene bei Stielbonbons und Stiellutschern
 - Eiprodukteverordnung (mikrobiologische Kriterien und Temperaturerfordernisse bleiben größtenteils aufrecht)
 - Fischhygieneverordnung
 - Lebensmittelhygieneverordnung
 - Speisepilzverordnung

Hinsichtlich des Außerkräfttretens dieser Rechtsvorschriften wird jedoch darauf hingewiesen, dass die meisten von ihnen vom Inhalt her in einer anderen Form (z.B. VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene oder VO (EG) Nr. 853/2004 über spezifischen Vorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs) weiter bestehen bleiben.

✓ **Gültig ab:** seit 21. Jänner 2006

✓ **Text:** siehe Beilage

Freundliche Grüße

**BUNDESINNUNGSGRUPPE
LEBENSMITTEL UND NATUR**

Dr. Reinhard Kainz